



Barbara Klett/Yves Biemann*

Produktesicherheit und Warenverkehr – Aktuelle Entwicklungen

Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) und Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) bezwecken im Wesentlichen den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen. Während das Produktesicherheitsgesetz regelt, wann ein Produkt als sicherheitskonform zu erachten ist, enthält das Produkthaftpflichtgesetz Haftungsbestimmungen für den Fall, dass ein Produkt Körper- oder Sachschäden verursacht. Im Produktesicherheitsrecht liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt nur wenige höchstgerichtliche Entscheide vor.

La loi sur la sécurité des produits (LSPro) et la loi sur la responsabilité du fait des produits (LRFP) visent essentiellement à protéger la santé et la sécurité des personnes. Alors que la loi sur la sécurité des produits détermine les conditions pour qu'un produit soit considéré comme conforme aux exigences en matière de sécurité, la loi sur la responsabilité du fait des produits contient des dispositions sur la responsabilité en cas de dommages corporels ou matériels causés par un produit. Jusqu'à présent, peu de décisions ont été rendues en dernière instance dans le domaine de la sécurité des produits.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Exkurs EU-Produktsicherheitsbestimmungen
- III. Inverkehrbringen von Produkten in der Schweiz
 1. Technische Vorschriften
 2. Weitere Einfuhrvorschriften
 3. Kontrolle
- IV. Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG)
 1. Anwendungsbereich und Vollzug
 2. Pflichten beim Inverkehrbringen
 3. Nachmarktpflichten
 - 3.1 Meldung und Zusammenarbeit
 - 3.2 Warnung und Rückruf
 - 3.3 Rapid Alert System
 4. Haftung nach dem Produktesicherheitsgesetz?
 - 4.1 Pflichtverletzung beim Inverkehrbringen
 - 4.2 Verletzung von Nachmarktpflichten
- V. Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG)
 1. Produkt
 2. Fehlerhaftigkeit
 3. Hersteller und «Quasi-Hersteller»
 4. Zu ersetzende Schäden
 5. Verschuldungsunabhängige Haftung
- VI. Rechtsprechung zum PrHG und PrSG
 1. Fehlerbegriff und Beweislast
 2. Fehlmanipulation des Produktes
 3. Gebrauchsanweisung
 4. Entwicklungsrisiken
 5. Funktionsmangel
- VII. Fazit

I. Einleitung

Produkte dürfen den Menschen nicht gefährden. Je nach Art des Produktes oder der vom Produkt ausgehenden Gefährdung sind verschiedene Vorschriften zu beachten.

* LL.M., Fachwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern; MLaw, Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern.

Andererseits sollen Vorschriften, die für die Sicherheit der Menschen sorgen, keine unnötigen Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit darstellen und den freien Warenverkehr mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz nicht behindern.

Das Schweizerische Produktesicherheitsrecht umfasst im Wesentlichen das am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)¹, das im gleichen Jahr teilrevidierte Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse (THG)² sowie die zum PrSG erlassenen sog. Sektor-Verordnungen. Die Sektor-Verordnungen betreffen jeweils einen bestimmten Produktsektor. Während das Produktesicherheitsgesetz Vorschriften aufstellt, wann ein Produkt als sicherheitskonform zu erachten ist, enthält das Produkthaftpflichtgesetz³ Haftungsbestimmungen für den Fall, dass ein Produkt Körper- oder Sachschäden verursacht. Gemein ist den beiden Erlassen, dass sie eine Verstärkung des Schutzniveaus für den Konsumenten in der Schweiz und eine Angleichung der Rechtslage an die europäischen Vorschriften bezwecken.

Die EU stellt nach wie vor einer der wichtigsten Handelspartner der Schweiz dar. Mit dem Produktesicherheitsgesetz wurde die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktesicherheit⁴ ins Schweizerische Recht umgesetzt.

¹ Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 (PrSG), SR 930.11.

² Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (THG), SR 946.51.

³ Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993, SR 221.112.944.

⁴ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktesicherheit.

II. Exkurs EU-Produktsicherheitsbestimmungen

Die Produktsicherheits- und Konformitätsbestimmungen sind in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG und in sektorspezifischen Richtlinien und Verordnungen zu finden. Die Europäische Kommission hat im Februar 2013 neue Vorschriften vorgeschlagen, um die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Verbraucherprodukte zu verbessern und die Marktüberwachung für alle Nicht-Lebensmittel-Produkte – auch die aus Drittländern eingeführten – zu verstärken. Dies soll dazu beitragen, den Verbraucherschutz weiter zu verbessern und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen. Unsichere Produkte sollten gar nicht erst zu den Verbrauchern oder anderen Nutzern gelangen. Damit solche Produkte schnell vom Markt genommen werden können, sollen die Anforderungen an die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit der Produkte verschärft werden. Nach Annahme der neuen Vorschriften durch das Europäische Parlament und den Rat wird ihre Durchsetzung von den nationalen Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten übernommen, die von einer verstärkten Zusammenarbeit und besseren Instrumenten für die Durchführung von Kontrollen profitieren werden. Die zwei vorgeschlagenen Rechtsakte sollen durch einen mehrjährigen Aktionsplan zur Marktüberwachung ergänzt werden. Dieser umfasst 20 konkrete Aktionen, die bis zum Jahr 2015 umzusetzen sind. Das Ziel ist, die Marktüberwachung noch im derzeitigen Rechtsrahmen, also vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften, zu verbessern. Schweizer Händler, die ihre Produkte in die EU liefern, sollten das weitere Gesetzgebungsverfahren unbedingt mitverfolgen und gegebenenfalls bereits heute erste Schritte ergreifen, um beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften gewappnet zu sein und weiterhin Zugang zum EU-Markt zu haben.

Der nachfolgende Artikel will das Zusammenspiel zwischen Produktesicherheitsgesetz (PrSG) und Produkthaftungsgesetz (PrHG) aufzeigen und die neuesten höchstrichterlichen Entscheide im Produktesicherheitsrecht in aller Kürze vorstellen.

III. Inverkehrbringen von Produkten in der Schweiz

1. Technische Vorschriften

Werden Produkte vom Ausland in die Schweiz eingeführt, sind stets auch die Vorschriften im Zusammenhang mit der Produktesicherheit zu beachten. Gemeinhin werden diesbezüglich zwei Fälle unterschieden. In ersterem entspricht das Produkt den ausländischen technischen Vorschriften, die Gegenstand eines internationalen Abkommens der Schweiz⁵ sind, oder das Produkt

fällt unter das «Cassis de Dijon»-Prinzip.⁶ Diesfalls richtet sich dessen Einfuhr nach den Bestimmungen des zutreffenden Abkommens oder nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG).⁷ Ist das fragliche Produkt (oder besser gesagt sind die anwendbaren technischen Vorschriften) hingegen nicht Gegenstand eines internationalen Abkommens oder fällt es nicht unter Kapitel 3a. THG, setzt das Inverkehrbringen die Erfüllung der schweizerischen technischen Vorschriften voraus.⁸

Seit Dezember 2012 stellt das SECO in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen eine elektronische Importplattform für die Suche nach technischen Vorschriften für Produkte zur Verfügung.⁹ Die Internetseite erleichtert das Auffinden der für die verschiedenen Produkte anwendbaren Regelungen, die beim Inverkehrbringen in die Schweiz zu beachten sind. Zudem informiert die Importplattform auch über Produkte, die beispielsweise aufgrund von staatsvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere mit der Europäischen Union, in der Schweiz vereinfacht auf den Markt gebracht werden können. Ferner erschliesst sie weiterführende Informationen der zuständigen Bundesstellen.

2. Weitere Einfuhrvorschriften

Nebst den Vorschriften im Zusammenhang mit der Produktesicherheit sind bei der Einfuhr von Produkten weitere Vorschriften zu beachten. Diesbezügliche Informationen sind u.a. auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV)¹⁰ zu finden. Allgemeine Informationen zu den Einfuhrbedingungen in die Schweiz können auch auf dem Informationsportal Export Infodesk des SECO eingesehen werden.¹¹

⁶ Viele Produkte aus dem EU-/EWR-Raum können aufgrund des sogenannten «Cassis de Dijon»-Prinzips einfacher und ohne technische Hürden importiert werden. Bedingung ist, dass die Produkte den Vorschriften des jeweiligen EU- oder EWR-Landes entsprechen und dort auch rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Der Bundesrat wurde durch Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG ermächtigt, Ausnahmen vom «Cassis de Dijon»-Prinzip zu beschliessen. Diese Ausnahmen wurden in Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 19 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen technischen Vorschriften (VIPaV) festgelegt.

⁷ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/04219/index.html> (besucht im Dezember 2013). Das THG erleichtert die Einfuhr und das Inverkehrbringen der entsprechenden Produkte in die Schweiz. Es bezweckt insbesondere den Abbau und die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen (Art. 1 Abs. 1 THG).

⁸ Für weitergehende Informationen zu den schweizerischen Produktvorschriften siehe <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/04219/04790/index.html?lang=de> (besucht im Dezember 2013).

⁹ Abrufbar unter: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/04219/index.html?lang=de> (besucht im Dezember 2013).

¹⁰ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/index.html?lang=de (besucht im Dezember 2013). Mit weitergehenden Angaben zu den Bier-, Tabak-, Mehrwertsteuern, Zöllen und den sonstigen von der EZV erhobenen indirekten Steuern.

¹¹ http://www.seco-cooperation.admin.ch/export_infodesk/ (besucht im Dezember 2013).

⁵ Zu denken ist an internationale Abkommen der Schweiz mit der EU/EWR oder mit Kanada.

3. Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften des Inverkehrbringens (sog. Marktkontrolle) obliegt je nach Produkt den verschiedenen durch die Produktesicherheitsverordnung und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bezeichneten Kontrollorganen. Für den betrieblichen Bereich ist primär die SUVA zuständig. Der ausserbetriebliche Bereich dagegen liegt vorwiegend im Kompetenzbereich der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Weitere Kontrollorgane können dem Anhang der Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung entnommen werden.¹²

IV. Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG)

Das Produktesicherheitsgesetz verfolgt im Wesentlichen zwei Regelungsabsichten. Einerseits reglementiert es das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten und bezweckt dadurch die Gewährleistung der Produktesicherheit. Andererseits will es durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Regeln der Europäischen Union (EU) dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienlich sein (Art. 1 Abs. 1 und 2 PrSG). Das Produktesicherheitsgesetz auferlegt dem Hersteller, Importeur und Händler für die Zeit nach dem Inverkehrbringen des Produktes eine Reihe von Pflichten. Auf diese sog. Nachmarktpflicht soll in diesem Abschnitt näher eingegangen werden. Des Weiteren bedürfen die haftungsrechtlichen Auswirkungen der im PrSG festgelegten Pflichten einer Klärung.

1. Anwendungsbereich und Vollzug

Das Produktesicherheitsgesetz kommt zur Anwendung, soweit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird (Art. 1 Abs. 3 PrSG). Gemeint ist damit das sog. Sektorrecht. So stellt beispielsweise die Produktsicherheitsverordnung¹³ u.a. spezifische Vorschriften für das Inverkehrbringen von Gasgeräten und persönlichen Schutzausrüstungen auf (Art. 1 lit. c PrSV). Die Maschinenverordnung¹⁴ reglementiert unter Verweis auf die Richtlinie 2006/42/EG¹⁵ das Inverkehrbringen von Maschinen (Art. 1 Abs. 1 MaschV). Die Bauprodukteverordnung enthält Vorschriften über das Inverkehrbringen von Bauprodukten,

während die Medizinprodukteverordnung¹⁶ Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Minimalprodukten festlegt. Das PrSG gelangt – vorausgesetzt die einschlägige Sektorverordnung verfolgt das gleiche Ziel wie das PrSG und weist das gleiche Schutzniveau auf – in solchen Fällen bloss subsidiär zur Anwendung. M.a.W. immer dann, wenn der sektorielle Erlass zu einer bestimmten, im PrSG geregelten Thematik schweigt.¹⁷ Hält der sektorielle Erlass hingegen für eine bestimmte Problematik eine Lösung bereit, geht er diesfalls dem PrSG vor.¹⁸

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) koordiniert in Absprache mit den betroffenen Bundesämtern den Vollzug des PrSG. Neben seiner Koordinationsfunktion im Bereich des PrSG ist das SECO auch Vollzugs- und Aufsichtsbehörde für die in Art. 1 lit. d PrSV aufgeführten Produkte, einschliesslich der sog. «übrigen Produkte», für die keine Spezialerlasse bestehen.¹⁹ Die Zuständigkeit für den Vollzug der vorgenannten sektoriellen Verordnungen ist auf die fachlich kompetenten Bundesämter aufgeteilt.

2. Pflichten beim Inverkehrbringen

Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Art. 3 Abs. 1 PrSG). Davon darf immer dann ausgegangen werden, wenn das Produkt den vom Bundesrat gestützt auf Art. 4 Abs. 1 PrSG festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen genügt. Sind solche Anforderungen nicht festgelegt worden, muss das Produkt dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen (Art. 3 Abs. 2 PrSG). Für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Verwender und Dritter sind überdies gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und 4 PrSG diverse weitere Kriterien zu beachten.²⁰ Die vorgenannten Pflichten beim Inverkehrbringen treffen in erster Linie den Hersteller (Art. 3 Abs. 6 lit. a PrSG). Subsidiär werden die Importeure, Händler und Erbringer von Dienstleistungen in die Pflicht genommen (Art. 3 Abs. 6 lit. b PrSG).

¹² Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktsicherheit vom 18. Juni 2010, SR 930.111.5.

¹³ Verordnung über die Produktesicherheit vom 19. Mai 2010 (PrSV), SR 930.111.

¹⁴ Verordnung über die Sicherheit von Maschinen vom 02. April 2008 (MaschV), SR 819.14.

¹⁵ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG.

¹⁶ Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV), SR 812.213.

¹⁷ Diesbezüglich sei etwa an Fälle zu denken, wo der sektorielle Erlass keine Produktbeobachtungspflicht i.S.v. Art. 8 Abs. 2 PrSG oder keine aus Art. 8 Abs. 5 PrSG fliessende Meldepflicht vorsieht.

¹⁸ Botschaft vom 25. Juni 2008 zum Produktesicherheitsgesetz (Totalrevision des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten), BBl 2008 7408 ff., 7433; so auch WALTER FELLMANN, Nachmarktpflichten des Herstellers und des Importeurs nach dem PrSG, Jusletter, 25. Oktober 2010, Rz. 7.

¹⁹ Konkret handelt es sich dabei um Maschinen, Aufzüge, Gasgeräte, Druckgeräte und einfache Behälter und PSA.

²⁰ So sind beispielsweise die angegebene oder voraussichtliche Gebrauchsdauer eines Produktes (Art. 3 Abs. 3 lit. a PrSG) oder der Umstand, dass das Produkt für Konsumenten bestimmt ist (Art. 3 Abs. 3 lit. c PrSG) zu berücksichtigen. Kennzeichnung und Aufmachung des Produktes müssen seinem spezifischen Gefahrenpotential entsprechen (Art. 3 Abs. 4 lit. a PrSG).

3. Nachmarktpflichten

Ist das Produkt erst mal in Verkehr gebracht worden, treffen den Hersteller, Importeur, aber auch den Händler (Art. 8 Abs. 2 und 4 PrSG) für die Zeit nach dem Inverkehrbringen weiterhin gewisse Pflichten. Man spricht insoweit von sog. Nachmarktpflichten.²¹

Gemäss Art. 8 Abs. 1 PrSG muss der Hersteller und Importeur, der Konsumentenprodukte in Verkehr bringt, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Massnahmen treffen, um während der angegebenen oder vernünftigerweise voraussehbaren Gebrauchsdauer Gefahren zu erkennen, die vom Produkt bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung ausgehen könnten (Art. 8 Abs. 2 lit. a PrSG). Des Weiteren müssen die Hersteller und Importeure in der Lage sein, ihre Produkte rückverfolgen und allfällige Gefahren abwenden zu können (Art. 8 Abs. 2 lit. b und c PrSG). Beispielhaft nennt das Gesetz in diesem Zusammenhang Warnungen, Verkaufstopps, Rücknahmen vom Markt oder Rückrufe des Produktes (Art. 8 Abs. 5 lit. d PrSG).

3.1 Meldung und Zusammenarbeit

Stellt der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer fest oder hat er Grund zur Annahme, dass von seinem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwender oder Dritte ausgeht, muss er dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich Meldung machen (Art. 8 Abs. 5 PrSG). Die Meldung soll Angaben enthalten, die eine genaue Identifizierung des Produktes erlauben, und muss die vom Produkt ausgehende Gefahr möglichst umfassend umschreiben (Art. 8 Abs. 5 lit. a und b PrSG). Ferner ist in der Meldung bekanntzugeben, welche der vorgenannten Massnahmen zur Abwehr der Gefahr bereits getroffen wurden (Art. 8 Abs. 5 lit. d PrSG). Art. 8 Abs. 2 PrSG zufolge treffen diese Nachmarktpflichten in erster Linie den Hersteller und den Importeur. Doch wird im Anwendungsbereich des PrSG auch der Händler in die Pflicht genommen. Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 PrSG hat dieser zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beizutragen und an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken. Ferner hat der Händler Massnahmen zu ergreifen, die ihm eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Hersteller oder Importeur sowie mit den zuständigen Vollzugsorganen ermöglichen.

3.2 Warnung und Rückruf

Die im Anwendungsbereich des PrSG zuständigen Vollzugsorgane verfügen über weitreichende Kompetenzen. Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwender oder Dritter erforderlich, kann beispielsweise das weitere Inverkehrbringen des Produktes verboten werden (Art. 10 Abs. 3 lit. a PrSG). Darüber hinaus sind die Vollzugsorgane auch berechtigt, Warnungen zu erlassen und Rückrufe anzuordnen bzw. diese nötigenfalls selbst zu vollziehen (Art. 10 Abs. 3 lit. b PrSG).

Das Bundesgericht hatte jüngst die Möglichkeit, sich zur Verhältnismässigkeit einer vom Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) angeordneten Rückrufaktion zu äussern.²² Zwar musste das höchste Gericht – auf Grund der übergangsrechtlichen Regelung in Art. 21 Abs. 1 PrSG – den Fall noch nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG; AS 1977 2370) beurteilen. Die wichtigsten Ausführungen lassen sich aber direkt auf das neue Produktesicherheitsrecht übertragen und sind deshalb auch für die Auslegung des Produktesicherheitsgesetzes relevant. Konkret ging es um Feuerlöcher mit Herstellungsdatum zwischen Januar 2007 und Oktober 2008. Einzelne Geräte dieses Produktionszeitraumes waren offensichtlich mangelhaft. Ein Defekt verhinderte, dass der Löcher bei Gebrauch funktionierte. Darüber hinaus fehlten auf den Geräten Angaben zum Herstellungsdatum. Die X-AG – Importeurin der Feuerlöcher – veröffentlichte in der Folge eine Produktwarnung für Feuerlöcher mit Herstellungszeitraum zwischen Januar 2007 und Oktober 2008. Da auf den Feuerlöchern das Herstellungsdatum fehlte und der Käufer dadurch nicht erkennen konnte, ob sein Feuerlöcher von der Warnung betroffen ist, befand der Schweizerische Verein für Inspektionen (SVTI) die Produktwarnung für ungenügend. Mittels Verfügung wurde die X-AG u.a. verpflichtet, erneut eine Produktwarnung zu veröffentlichen, die sich auf alle ab Januar 2007 importierten Feuerlöcher zu beziehen hatte. Dagegen erhob die X-AG Beschwerde an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht stellte insbesondere die Erforderlichkeit eines erneuten Rückrufes in Frage. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung hätten sicherheitsbewusste Konsumenten bereits den ersten Rückruf befolgt. Selbst wenn das Herstellungsdatum der Feuerlöcher im Zeitpunkt des ersten Rückrufs unbekannt war. Weniger sicherheitsbewusste Konsumenten würden hingegen auch den zweiten Rückruf kaum befolgen.²³ Hinzu kam, dass im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils vier bis fünf Jahre seit der Herstellung der beanstandeten Geräte vergangen waren.²⁴ Feuerlöcher bedürften einer periodischen Revision, damit ihre Funktionstauglichkeit gewährleistet bleibt. Nach der Ansicht des höchsten Gerichts hätten deshalb sicherheitsbewusste Besitzer die in den Jahren 2007 und 2008 gekauften Feuerlöcher inzwischen bereits zur Revision gebracht, wo die Funktionsmängel entdeckt worden wären. Besitzer, die hingegen nicht derart sicherheitsbewusst seien, so dass sie ihre Feuerlöcher nicht periodisch revidieren lassen, würden mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin nicht auf eine er-

²² BGer Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013.

²³ BGer Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013 E. 5.3.

²⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die X-AG erstmals vor Bundesgericht mit dem Zeitablauf argumentierte. Der blosse Zeitablauf stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings kein Novum i.S.v. Art. 99 Abs. 1 BGG dar. Dass Feuerlöcher einer periodischen Revision bedürfen, war zudem eine gerichtsnotorische Tatsache. Auch ist dem Zeitablauf im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ohnehin stets Rechnung zu tragen (BGer Urteil vom 05. September 2013, 2C_13/2013 E. 5.4.1 ff.).

²¹ FELLMANN (FN 18), Rz. 4.

neute Warnung reagieren.²⁵ Das Bundesgericht befand deshalb die im Jahre 2009 angeordnete – und möglicherweise damals verhältnismässige – Produktwarnung für nunmehr unverhältnismässig.²⁶

3.3 Rapid Alert System

Mit der Annäherung an die EU-Gesetzgebung²⁷ wurde erreicht, dass die Schweiz am Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Konsumgüter im Nichtlebensmittelbereich beteiligt ist (RAPEX = Rapid Alert System for non-food consumer products). Jeden Freitag wird eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte, die von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden, veröffentlicht.²⁸ In dieser wöchentlichen Übersicht sind alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Massnahmen, die in dem betreffenden Land ergriffen wurden, zusammengefasst. Unternehmen, welche ihre Produkte sowohl in der Schweiz als auch in der EU in Verkehr bringen bzw. herstellen, profitieren von diesem einheitlichen Sicherheitssystem. Sie müssen nämlich nicht mehr unterscheiden, ob ihre Produkte für den EU-Raum oder für die Schweiz bestimmt sind.

4. Haftung nach dem Produktesicherheitsgesetz?

Das Produktesicherheitsgesetz selbst enthält keine Haftungsbestimmungen. Verletzungen der Pflichten beim Inverkehrbringen und der Nachmarktpflichten können aber insbesondere mit Blick auf die Haftungsbestimmungen im PrHG und OR von Bedeutung sein.

4.1 Pflichtverletzung beim Inverkehrbringen

Der Hersteller und der Importeur haften zunächst einmal nach dem Produkthaftpflichtgesetz für den Schaden, den ein auf den Markt gebrachtes, fehlerhaftes Produkt verursacht hat (Art. 1 und 2 PrHG). Mit dem Inkrafttreten des PrSG ist neben der Kausalhaftung des PrHG eine weitere mögliche Anspruchsgrundlage zu prüfen. Art. 3 bzw. Art. 5 PrSG statuieren Schutzpflichten, die eine Garantienstellung des Inverkehrbringers begründen. Der Inverkehrbringer handelt rechtswidrig, wenn er diese Schutzpflichten verletzt. Das Unterlassen einer gesetzlichen Pflicht – und damit auch das Unterlassen der Pflichten nach Art. 3 PrSG – ist von der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie miterfasst.²⁹ Die Verletzung der statuierten Schutznormen kann daher zu straf-

rechtlichen³⁰ und zu zivilrechtlichen Folgen führen. Der Inverkehrbringer macht sich demnach gestützt auf Art. 41 oder 55 OR haftbar, wenn er es unterlässt, zu prüfen, ob das Produkt, das er in Verkehr zu bringen gedenkt, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt, und zwischen dieser Unterlassung und dem Schaden insofern ein (hypothetischer) Kausalzusammenhang besteht, als pflichtgemässes Verhalten den Eintritt des Schadens verhindert hätte.³¹ Angesichts der Tatsache, dass das PrSG den Kreis der Inverkehrbringer weit zieht, ist dieser im Ergebnis neue Haftungstatbestand im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten von grosser praktischer Bedeutung.

4.2 Verletzung von Nachmarktpflichten

Das soeben zu den Pflichten beim Inverkehrbringen Ausgeführte muss auch in Bezug auf die Haftung für die Verletzung von Nachmarktpflichten gelten. Alternativ zur Kausalhaftung des PrHG tritt bei einer Missachtung des Art. 8 PrSG zusätzlich die Möglichkeit einer Haftung nach Art. 41 OR hinzu. Entscheidend im Zusammenhang mit den Nachmarktpflichten ist, dass sich eine mögliche Haftung nicht auf den Hersteller i.S.v. Art. 2 PrHG beschränkt. Auch der Händler kann haftbar gemacht werden, wenn er die Pflichten nach Art. 8 Abs. 4 PrSG verletzt. Nach dem Konzept des PrSG besteht diese Verpflichtung nicht nur gegenüber seinem direkten Abnehmer, sondern auch gegenüber Dritten.³² Angesichts der Tatsache, dass das PrSG den Kreis der Inverkehrbringer weit zieht, ist dieser im Ergebnis neue Haftungstatbestand im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten von grosser praktischer Bedeutung. Nachfolgend soll nun ausführlicher auf die Haftungsbestimmungen des PrHG eingegangen werden.

V. Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG)

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 PrHG haftet die herstellende Person (Herstellerin) für den Schaden, den ein auf den Markt gebrachtes, fehlerhaftes Produkt verursacht hat.

1. Produkt

Produkt i.S.v. Art. 3 Abs. 1 PrHG ist jede bewegliche Sache.³³ Miterfasst sind dabei auch bewegliche Sachen, die Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bilden. Produkt im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes ist deshalb nicht nur das zum Konsumenten gelangende Endprodukt, sondern auch ein

²⁵ BGer Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013 E. 5.4.3.

²⁶ BGer Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013 E. 5.4.4.

²⁷ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktesicherheit.

²⁸ http://www.ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm (besucht im Dezember 2013).

²⁹ Zur objektiven Widerrechtlichkeitstheorie vgl. BGE 115 II 15 E. 3a.

³⁰ Art. 16 f. PrSG.

³¹ WALTER FELLMANN, Haftungsrisiken im PrSG, Produktsicherheit und Produkthaftung – Die Schonzeit für Hersteller, Importeur und Händler ist vorbei!, Bern 2012, 113 ff.; THEODOR BÜHLER, Die Produktesicherheit als Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung, Zürich/St. Gallen 2012, 136.

³² So auch FELLMANN (FN 31), 196.

³³ Der Begriff der beweglichen Sache richtet sich nach Art. 713 ZGB.

Teilprodukt und ein Grundstoff.³⁴ M.a.W. alle Gegenstände, die vom Menschen hergestellt und mit Wissen und Willen des Herstellers in Verkehr gebracht werden, um als Produkte benutzt zu werden.³⁵ Des Weiteren wird nach der gesetzlichen Definition auch die Elektrizität vom Begriff des Produkts miteingefasst (Art. 3 Abs. 1 lit. b PrHG).

2. Fehlerhaftigkeit

Fehlerhaft ist das Produkt immer dann, wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden darf (Art. 4 Abs. 1 PrHG). Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Art und Weise, in der das Produkt dem Publikum präsentiert wird (lit. a), der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann (lit. b), und der Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde (lit. c). Der Produktfehler ist somit regelmässig auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Herstellers zurückzuführen: Entweder ist die Entwicklung, die Konstruktion oder die Fabrikation des Produktes fehlerhaft oder aber die Produktinformationen sind ungenügend. Ein Produkt ist aber nicht alleine schon deshalb fehlerhaft, weil zu einem späteren Zeitpunkt ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde (Art. 4 Abs. 2 PrHG).

3. Hersteller und «Quasi-Hersteller»

Das Produkthaftungspflichtgesetz billigt dem Konsumenten primär das Recht zu, gegenüber allen an der Produktions- und Distributionskette beteiligten Unternehmen Ansprüche zu erheben. Hersteller i.S. des Produkthaftungspflichtgesetzes ist zunächst derjenige, der das Endprodukt, ein Teilprodukt oder einen Grundstoff für das Endprodukt liefert (Art. 2 Abs. 1 lit. a PrHG). Hersteller im Sinne des Gesetzes ist somit auch ein Zulieferer oder Teil-Lieferant. Das Produkthaftungspflichtgesetz knüpft daran an, dass ein Produkt in Verkehr gebracht wurde. Daher fallen auch ausländische Hersteller darunter, wenn ihre Produkte in der Schweiz in Verkehr gelangen und Schäden verursachen. Umgekehrt können schweizerische Hersteller für in der EU eingetretene Schäden dort ins Recht gefasst werden.³⁶ Ob sie vom Hersteller für den Export bestimmt waren oder durch Dritte eingeführt wurden, spielt dabei keine Rolle.

Des Weiteren ist vom Begriff des Herstellers auch der sog. «Quasi-Hersteller» erfasst. «Quasi-Hersteller» ist jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungs-

zeichens auf dem Produkt anbringt (Art. 2 Abs. 1 lit. b PrHG). Massgebend ist der objektive Schein, wobei das Ausgeben als Hersteller aus dem konkreten Produkt selbst hervorgehen muss. Unbeachtlich ist hingegen, ob das Anbringen des Erkennungszeichens zulässig ist oder nicht.³⁷

Der Importeur wird von Gesetzes wegen dem Hersteller gleichgesetzt (Art. 2 Abs. 1 lit. c PrHG).

4. Zu ersetzende Schäden

Die Produktheftung umfasst alle Schäden, die als Folge der Fehlerhaftigkeit des Produktes eingetreten sind. Es geht also nicht um Schäden an den Produkten selbst, sondern um Schäden, welche durch das Produkt verursacht worden sind. Gesetzlich angesprochen werden Tod, Körperverletzung oder Beschädigungen von Gegenständen, welche dem Privatgebrauch dienen (Art. 1 Abs. 1 PrHG). Schäden an kommerziell nutzbaren Objekten und reine Vermögensschäden, beispielsweise Produktionsausfälle oder entgangener Gewinn, liegen hingegen ausserhalb des Anwendungsbereiches des PrHG. Sie können aber unter ergänzende Haftungsbestimmungen fallen. Etwa unter Art. 41 OR oder die Spezialtatbestände des ZGB (Art. 333 oder 679) oder des OR (Art. 55, 56, und 58).³⁸

5. Verschuldungsunabhängige Haftung

Die Haftung des Herstellers ist kausal (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 PrHG). Der Hersteller haftet folglich unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Voraussetzung für die Haftpflicht ist, dass ein Produkt in der Schweiz in Verkehr gebracht wurde. Art. 5 PrHG sieht verschiedene wichtige Ausnahmen von der strengen Kausalhaftung vor. So haftet der Hersteller beispielsweise dann nicht, wenn er das fehlerhafte Produkt nicht selbst in Verkehr gebracht hat oder der Produktfehler erst nach dem Inverkehrbringen entstanden ist.

VI. Rechtsprechung zum PrHG und PrSG

Sowohl das PrSG als auch das PrHG enthalten zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, welche von der Rechtsprechung bzw. der Praxis konkretisiert werden müssen.³⁹ Das Bundesgericht hatte in jüngster Zeit mehrmals Gelegenheit, sich zu den einzelnen Teilaspekten des PrSG und PrHG zu äussern. Nachfolgend soll in aller

³⁴ BÜHLER (FN 31), 28.

³⁵ BÜHLER (FN 31), 29. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung beispielsweise Nahrungsmittel (BGer Urteil vom 20. April 2010, 9C_985/2010 E. 3 f.) oder künstliche Körperteile (BGer Urteil vom 18. März 2011, 4A_16/2011). Nicht als Produkte gelten können wohl wilde Tiere, Menschen oder Pflanzen im Naturzustand. Vgl. BÜHLER (FN 33), 29 f.

³⁶ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktesicherheit und daraus ergebende nationale Normen.

³⁷ BÜHLER (FN 31), 66.

³⁸ BÜHLER (FN 31), 138.

³⁹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat sich bereits einiger rechtlicher Fragen zum Produktesicherheitsrecht angenommen und in diesem Zusammenhang ein entsprechendes FAQ zum PrSG und der dazugehörigen Verordnung (PrSV) im Internet publiziert. Vgl. hierzu <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00440/04187/index.html?lang=de> (besucht im Dezember 2013).

Kürze auf die neusten fünf Entscheide eingegangen werden. Die ersten vier Entscheide ergingen zum Produkthaftpflichtgesetz, während sich das fünfte und letzte Urteil mit dem Funktionsmangel im Produktesicherheitsgesetz befasst.

1. Fehlerbegriff und Beweislast

In BGE 133 III 81 befasste sich das Bundesgericht 2007 mit einer Kaffeekanne, die während des Gebrauches explodierte. In diesem Zusammenhang äusserte sich das höchste Gericht zum Fehlerbegriff des Art. 4 Abs. 1 PrHG und zur diesbezüglichen Verteilung der Beweislast. Nach der Ansicht der Vorinstanz misslang der Geschädigte den Nachweis eines Fehlers i.S.v. Art. 4 Abs. 1 PrHG. Weder konnte sie einen Fabrikations- noch einen Konzeptions- noch einen Darbietungsfehler nachweisen. Auch sei die Ursache der Explosion nicht mit Sicherheit festgestellt.

Das Bundesgericht präziserte zunächst den Fehlerbegriff des Art. 4 Abs. 1 PrHG. Dieser bestehe nicht etwa in der fehlenden Eignung des Produktes zum Gebrauch, sondern im Manko an Sicherheit, welche die Allgemeinheit berechtigterweise erwarten kann. Ausschlaggebend sei die den berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit entsprechende Produktsicherheit. Unbeachtlich bleibe dagegen ein u.U. unvernünftiger Produktmissbrauch. Der voraussehbare Gebrauch umfasse allerdings auch einen allfälligen «Fehlgebrauch», mit dem der Hersteller vernünftigerweise rechnen muss. Vor Gefahren, die voraussehbar sind, müsse deutlich gewarnt werden. Andererseits könne sich der Hersteller bei Publikumsprodukten, von denen die Allgemeinheit eine bestimmte grundsätzliche «Basissicherheit» erwartet, nicht im Voraus aus seiner Verantwortung befreien, indem er sein Produkt mit einer präzisen Gefahrenwarnung versehe. Zusätzlich verlangt das Bundesgericht Informationen hinsichtlich der Gefahrenprävention.⁴⁰

Hinsichtlich der Beweiserbringung genüge es, wenn der Geschädigte aufzeige, dass das Produkt die berechtigten Sicherheitserwartungen des durchschnittlichen Konsumenten nicht erfülle.⁴¹ Komme es im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Produktes zu einem Unfall, sei der Geschehensablauf, der zum Unfall geführt habe, grundsätzlich mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.⁴²

2. Fehlmanipulation des Produktes

Im Zusammenhang mit einem Oberlichtfenster hielt das Bundesgericht 2010 fest, dass der Hersteller bei nachträglicher Manipulation des Produktes nicht hafte.⁴³ Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Im Frühjahr 2002 montierte die Y-AG im Hotel/Restaurant

Z neue, von ihr hergestellte Schallschutzfenster. Nach knapp dreijährigem Betrieb der Fenster wurde die Wirtin von einem herunterklappenden Oberlichtfenster am Kopf getroffen, als sie es mittels Handhebels kippen wollte.⁴⁴ Ursächlich für das Herunterklappen des Kippfensters war ein – anlässlich von Reinigungsarbeiten – mangelhaft eingehängter Oberlichterverschluss, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch korrekt eingehängt gewesen war. Das Bundesgericht erwog, der Hersteller müsse grundsätzlich damit rechnen, dass die Oberlichterschere zu Reinigungszwecken ausgehängt werde. Dies war im konkreten Fall allerdings gefahrlos möglich. Der Unfall ereignete sich nicht beim Aushängen der Oberlichterschere. Vielmehr wurde nach erfolgreicher Reinigung dessen Wiedereinhängen vergessen. Das Resultat einer solchen Nachlässigkeit qualifizierte das Bundesgericht als nachträgliche Manipulation, mit welcher der Hersteller vernünftigerweise nicht zu rechnen brauche.⁴⁵

3. Gebrauchsanweisung

Weiter befasste sich das Bundesgericht im gleichen Jahr mit der Gebrauchsanweisung eines Bügeleisens und äusserste sich in diesem Zusammenhang u.a. auch zum Mitverschulden im Produkthaftpflichtrecht.⁴⁶ Eine Frau, die den Wasserbehälter einer Dampfbügelstation zum Entleeren öffnete, zog sich im Gesicht Brandwunden mit bleibenden Narben zu. Beim Öffnen des Wasserbehälters trat unter hohem Druck ein Heisswasser- und Dampfstrahl aus. Die Geschädigte hatte zwar das Bügeleisen ausgeschaltet, nicht aber den Stecker herausgezogen. Elektrogeräte müssen nach der Nutzung vom Stromnetz getrennt werden. Nach der Ansicht des Bundesgerichtes handelt es sich hierbei um eine «klassische Vorsichtsmassnahme», die grundsätzlich für alle im Bereich des Haushalts und des Heimwerkens verbreitet genutzten Elektrogeräte gilt. Offen liess das Bundesgericht, ob diese «klassische Vorsichtsmassnahme» vom Anwender auch dann beachtet werden muss, wenn eine Gebrauchsanweisung dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Im vorliegenden Fall enthielt die Gebrauchsanweisung nämlich einen entsprechenden Hinweis. Obwohl sich erst auf Seite 47 befindend, ist diesem nach der Ansicht des höchsten Gerichts trotzdem Beachtung zu schenken. Das Bundesgericht hielt fest, eine Gebrauchsanleitung müsse vor der erstmaligen Inbetriebnahme gründlich studiert werden. Es stützte daher die Reduktion des Schadensersatzes um 20 % wegen Selbstverschuldens aus der Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung.⁴⁷

4. Entwicklungsrisiken

2011 äusserte sich das Bundesgericht im Fall eines vorzeitig abgenutzten künstlichen Hüftgelenkes erstmals

⁴⁰ BGE 133 III 81 E. 3.1; EUGÉNIE HOLLIGER-HAGMANN, Die heimtückische Kaffeemaschine, Jusletter, 23. April 2007, Rz. 14 ff.

⁴¹ BGE 133 III 81 E. 4.1.

⁴² BGE 133 III 81 E. 4.2.3.

⁴³ BGer Urteil vom 29. Juni 2010, 4A_255/2010 E. 4.5.

⁴⁴ BGer Urteil vom 29. Juni 2010, 4A_255/2010.

⁴⁵ BGer Urteil vom 29. Juni 2010, 4A_255/2010 E. 4.5.

⁴⁶ BGer Urteil vom 4. Oktober 2010, 4A_319/2010.

⁴⁷ BGer Urteil vom 4. Oktober 2010, 4A_319/2010 E. 3.

zu den Entwicklungsrisiken.⁴⁸ Die Prothese setzte sich u.a. aus einer metallenen Pfanne und einem aus Polyethylen Z bestehendem Insert zusammen. 1996 wurde sie dem Geschädigten operativ eingesetzt. Auf Grund einer Abreibung des Polyethylen Z musste die Pfanne im Frühjahr 2002 ersetzt werden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e PrHG haftet der Hersteller eines fehlerhaften Produktes dann nicht, wenn er beweist, dass der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte. Ratio legis der Bestimmung ist es, die Produkthaftpflicht von den sog. Entwicklungsrisiken auszunehmen, d.h. unvorhersehbare Risiken, die im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes nach dem damaligen Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar waren.⁴⁹ Über die vorzeitige Abnutzung der konkret in Frage stehenden Prothese gab es vor dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte operiert wurde, noch keine wissenschaftlichen Publikationen. 1996 wurde sie auf dem amerikanischen, europäischen und schweizerischen Markt zugelassen. Mehrere Jahre Erfahrung waren notwendig, um festzustellen, dass die in vitro verheissene längere Lebensdauer der Prothese jener in vivo nicht entsprach. Nichts liess aufgrund der in der wissenschaftlichen Literatur erschienenen Dokumente im Zeitpunkt der Prothesenimplantation auf eine Fehlerhaftigkeit der Prothese schliessen.⁵⁰ Das Bundesgericht vereinte deshalb eine Haftung der Herstellerin gestützt auf das Produkthaftpflichtgesetz.

5. Funktionsmangel

Was das PrSG anbelangt, hatte sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten «Feuerlöscherfall» auch zum Begriff des Funktionsmangels zu äussern.⁵¹ Das Bundesgericht stützte sich zur Beantwortung der Frage, ob ein Funktionsmangel eines Feuerlöschers gleichzeitig auch einen Sicherheitsmangel darstellt, allerdings primär auf das Produkthaftpflichtgesetz. Ein Produkt ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 PrHG fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Nach der Lehre und Rechtsprechung bezieht sich das PrHG allerdings nur auf die Sicherheit des Produkts selber, nicht auf seine Gebrauchstauglichkeit.⁵² Funktionsmängel bleiben deshalb im Anwendungsbereich des Produkthaftpflichtgesetzes grundsätzlich unbeachtlich.

Relativierend führte das Bundesgericht aus, dass es nun aber in der Praxis Produkte gäbe, bei denen Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit eng zusammenhängen. Jedenfalls dort, wo der Gebrauchswert des Produkts gerade in der Abwehr von Schäden liegt. In solchen Fällen stelle ein Funktionsmangel zugleich ein «Fehler» (d.h. Sicherheitsmangel) dar. Vorausgesetzt die Konsumenten unterlassen es auf Grund der vom Hersteller erweckten

Erwartungen ein anderes, wirkungsvolleres Produkt einzusetzen.⁵³ An dieser Stelle verweist das Bundesgericht auf den «Steiggurttfall»⁵⁴, wo der mangelhaft reparierte Steiggurt seine bestimmte Schutzfunktion nicht erfüllte und damit zugleich für seinen Benützer eine Gefahr darstellte. Gleiches muss nach der Ansicht des Bundesgerichts auch für einen funktionsuntauglichen Feuerlöscher gelten.⁵⁵ Die soeben angestellten Überlegungen zum Produkthaftpflichtgesetz lassen sich nach Ansicht des Bundesgerichts analog auf das Produktesicherheitsrecht anwenden. Produktesicherheits- und Produkthaftpflichtrecht würden nämlich teilweise analoge Begriffe benützen und grundsätzlich auf das gleiche Schutzniveau abstellen.⁵⁶ Feuerlöscher, die auf Grund eines Defektes im Brandfall nicht löschen, sind deshalb fehlerhaft sowohl i.S. des PrHG als auch des PrSG.

VII. Fazit

Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) und Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) bezwecken im Wesentlichen den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit von Personen. Das am 1. Juli 2010 in Kraft getretene PrSG will durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Regeln der Europäischen Union (EU) darüber hinaus auch den Abbau von technischen Handelshemmnissen bewirken. Die den Unternehmen auferlegten Nachmarktpflichten bedingen allerdings gewisse Vorkehrungen hinsichtlich der Organisation und Infrastruktur und sind folglich mit entsprechenden Kosten verbunden. Auf der anderen Seite ist die europaweit einheitliche Gesetzgebung insofern vorteilhaft, als sich die Hersteller nach den gleichen Sicherheitsstandards richten können. Unabhängig davon, ob sie für den Schweizer oder den europäischen Markt produzieren. Das PrSG schützt so den Konsumenten und ermöglicht gleichzeitig dem Hersteller, im europäischen Raum unter einheitlichen Grundanforderungen den Markt zu betreten. Während das Produktesicherheitsgesetz Vorschriften enthält, wann ein Produkt als sicherheitskonform zu erachten ist, enthält das Produkthaftpflichtgesetz Haftungsbestimmungen für den Fall, dass ein Produkt Körper- oder Sachschäden verursacht. Die im Produktesicherheitsgesetz statuierten Nachmarktpflichten und die Pflichten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen eines Produktes können u.U. eine Haftung aus unerlaubter Handlung nach sich ziehen. Bislang ergingen im Produktesicherheitsrecht nur wenige höchstrichterliche Entscheide. In den letzten Jahren hat sich dennoch eine gewisse Rechtsprechung entwickelt.

⁴⁸ BGE 137 III 226.

⁴⁹ BGE 137 III 226 E. 4.1.

⁵⁰ BGE 137 III 226 E. 4.2.

⁵¹ BGER Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013.

⁵² BGER Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013 E. 4.4.

⁵³ BGER Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013 E. 4.4.

⁵⁴ BGE 64 II 254.

⁵⁵ BGER Urteil vom 5. September 2013, 2 C_13/2103 E. 4.4.

⁵⁶ BGER Urteil vom 5. September 2013, 2C_13/2013 E. 4.5.